

Während des Marktes in Schorndorf

im Hause des Herrn Wilhelm Obermüller, Bäckermeisters.

Reine wollene Doppeltshawls von 4 1/2 bis 10 fl., ditto viereckigte zu 2 1/2 bis 4 fl., gewirkte Shawls in allen Grundfarben von 3 1/2 bis 15 fl.; Seidenzeuge in allen Farben von 48 fr. an die Elle, **Kopliens, Residenza, Moudito, Victoria und Willereie** von 30 fr. an die Elle, **Noalbescheyre, Napolitains, Orleans, Thiebet, Wigt und Lüstre** zu außergewöhnlich billigen Preisen.

N. REICHMANN & COMP. aus Frankfurt a. M.

Im Hause des Herrn Wilhelm Obermüller, Bäckermeisters.

Eine ganz neuwelle und eine stark halbrüchtige Kuh, sowie ein neuer Wagen mit eisernen Achsen sammt Zugehör, auch Pflug und Egge sind zu kaufen, wo? sagt die Redaction.

W u h l r o n n.
Fabrik-Auktion.

Die Erben der Verlassenschaftsmaße des alt Johannes Beutzel, Bauer wollen am

Montag, den 7. März, von Morgens 8 Uhr an eine Fabrik-Auktion gegen baare Bezahlung in dessen Hause abhalten; wobei vorkommt: 7 Stück Faß von 3 bis 8 Eimer in gutem Zustand und in Eisen gebunden, 1 Eimer 1857r und 6 Eimer neuer Wein, 5 Eimer Most, Betten und sonstiger Hausrath. Liebhaber werden dazu eingeladen.

G m ü n d.
In der Sternhalde sind circa 400 Etr. **Heu** und 100 Etr. **Stroh** in jeder Beziehung von vorzüglicher Beschaffenheit im Ganzen oder in Parthien feil. Fester Preis: 2 fl. 12 fr., Haufgeld: 30 fr., Abfuhr vor dem 1. Juni d. J.

Gutsbesitzer F r i s h.
Oberurbach. Ein Handwägelchen mit eisernen Achsen, auch für eine Kuh tauglich, hat zu verkaufen
Jakob Rath's Wittwe.

Russische Blätter melden aus Taganrog am asow'schen Meere einen Unglücksfall, der schwerlich seines Gleichen finden dürfte. Durch die milde Temperatur und den reinen, wolkenlosen Himmel

verlockt, begaben sich gegen 3000 Menschen von Taganrog aus in Begleitung von Fischern auf das Eis. Es galt dem Fischfange, der von jeher dort eine Lieblings-Beschäftigung von Jung und Alt, Arm und Reich gewesen ist. Die Luft blieb so schön und hell, daß sich der große Haufe immer weiter und weiter vorwagte, in der Hoffnung auf reiche Beute. Da erhob sich plötzlich ein lauer Wind von Osten her, der immer ungestümer wurde, große Säulen losen Schnee aufwirbelte und zuletzt das Eis am Rande des Landes löste, so daß binnen Kurzem die weiten Eisfelder zitterten und bebten, hier und da zerbröckelten, bis endlich die unglückliche Menge verlassen und von jeglicher Rettung abgeschwommen auf offenem brandendem Meere trieb. Ehe zwei Stunden vergangen, konnte man vom Lande aus kein Zeichen des Lebens von der Meeresfläche her wahrnehmen. Am folgenden Tage trieb eine Eisscholle an die Küste, worauf fünf der Unglücklichen, drei roth und zwei erstarrt, waren: Letztere beiden, ein Mädchen und ein bejahrter Mann, wurden ins Leben zurückgerufen; das Mädchen starb nach wenig Stunden, der Greis ist davon gekommen, doch von den erlittenen Schrecken des Gebrauchs seiner Zunge beraubt. Er verfaßte eine schriftliche Mittheilung über die Ereignisse der schrecklichen Nacht. Die Anzahl derer, die um Meere ihr Grab fanden, beläuft sich auf 3000 Menschen.

Fruchtpreise.

Wien, den 23. Februar 1859.

Fruchtgattungen.	höchste			mittl.			nieder.		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
Kernen pr. Schf.	12	—	11	36	11	20			
Dinkel " neuer	6	24	5	14	4	46			
Haber	7	30	6	33	6	—			
Gerste pr. Eri.	1	4	1	—	—	36			
Weizen	1	36	1	28	1	12			
Stoggen	1	12	1	8	1	—			
Welschkorn	1	8	1	4	1	—			
Akerbohnen	1	36	1	30	1	20			
Wicken	1	48	1	41	1	40			

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. J. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

№ 18.

Samstag den 5. März

1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die Orts-Vorsteher haben unverzüglich, und ohne irgend eine Rücksicht auf einzelne Besitzer, sämmtliche in ihren Gemeinden befindlichen Pferde aufzuzeichnen, welche 5 bis 12 Jahre alt, 15 Faust und darüber groß und nicht schon nach dem äußern Ansehen zum Militärdienst untauglich sind.

Diejenigen Pferde also, welche mit sichtbaren, die Verwendung dieser Thiere zum Kriegsdienst nicht zulassenden Körper-Gebrechen, sowie solche, welche mit äußerlich nicht sichtbaren, übrigens notorisch vorhandenen Hauptmängeln behaftet sind, dürfen nicht aufgenommen werden, ebenso wenig trächtige Stuten vom Jahrgang 1858, denen dieser Zustand in unbezweifelbarer Weise angesehen werden kann, Stuten mit Saugföhlen und endlich solche Stuten, welche laut Beschältheins dem zweimaligen Sprung im laufenden Jahr erhalten haben.

Die zu fertigenden Verzeichnisse sind bei Vermeidung von Wartboten binnen 4 Tagen einzusenden.

Den 3. März 1859.

Königl. Oberamt.
Rkt.-B. Mayer, St.-B.

Königliche Verordnung,
betreffend die Beschaffenheit, Form, Prüfung und Stempelung der Gewichtstücke des neuen Landesgewichts.

Wilhelm,

von Gottes Gnaden König von Württemberg.

Zu Verkündung des Artikels 4 des Gesetzes vom heutigen Tage, betreffend die Einführung eines neuen Landesgewichts verordnen und verfügen Wir, nach Anhörung Unseres Oberheimen-Rathes, in Abticht auf die für den inländischen Verkehr anzufertigenden Gewichtstücke, wie folgt:

§. 1. Als Material zu den Gewichtstücken ist, soweit nicht eine Ausnahme zugelassen ist (vergl. §. 10), Eisen, Messing oder Bronze zu nehmen.

Jedes Gewichtstück muß mit der seine Schwere angebrachten Bezeichnung versehen seyn; hierbei ist diejenige Bezeichnung genau anzuwenden, mit welcher die von der Centralprüfbehörde (§. 21) auszugebenden Normalgewichte versehen sind.

§. 2. Es dürfen nur Gewichtstücke von folgenden Größen gebraucht werden:

1. 2. 3. 4. 5. 10. 20. 25. 50. und 100 Pfund, und als Unterabtheilungen des Pfundes für den gewöhnlichen Verkehr:

16. 8. 4. 2. 1 Loth. 2. 1 Quentchen. 2. 1 1/2 Nischpfennig.

§. 3. Die Gewichtstücke (mit Ausnahme der Einsatzgewichte) müssen die Form eines Cylinders haben, dessen Höhe dem Durchmesser gleichkommt und dessen Ränder abgerundet sind.

Die Stücke von 25, 50, und 100 Pfund erhalten einen gußeisernen oder eingegossenen schmiedeisernen Griff, die andern bis zu 20 Pfund einschließlich einen Knopf.

Für die Unterabtheilungen des Pfundes sind auch sogenannte Einsatzgewichte von Messing oder Bronze gestattet, aus hohlen ineinandergeschachtelten Stücken bestehend, von welchen das größte mit Deckel als Gehäuse dient.

§. 4. Alle Gewichtstücke müssen eine reine, von größeren Poren, Blasenräumen u. freier Oberfläche darboten; sie dürfen keine Löcher am Boden haben, auch wenn diese ganz oder theilweise mit einem weichen Metall ausgefüllt sind. Auch ist nicht gestattet, daß die schmiedeisernen Griffe mit dem gußeisernen Körper des Gewichtstücks durch Einschließen eines anderen Metalls verbunden werden.

§. 5. Die eiserne Verhütung müssen oben neben dem Griff oder Knopf mit einem regelmäßig gefalteten nach innen etwas verjüngten Loch mit kreisförmigem Querschnitt versehen seyn. Innerhalb dieses Loches wird Behufs der Aufnahme des zum Richtigmachen des Gewichtstückes erforderlichen Bleies oder Eisenschrotts eine erweiterte Höhlung angebracht, falls nicht eine entsprechende Verlängerung des Loches den nöthigen Raum bietet.

§. 6. Der in dieses Loch einzusetzende Pfropfen kann aus Kupfer, Zinn, Blei oder aus einer Legirung dieser Metalle bestehen, muß aber eine dem Loch entsprechende Gestalt haben und so vorgearbeitet werden, daß er nach dem Einschlagen in das Loch nur so weit über der Oberfläche des Gewichtstückes vorsteht, als erforderlich ist, um die Stempelung auf seiner Kopffläche anzubringen. Der Pfropfen darf nicht so viel Masse haben, daß er beim festen Eintreiben in das Justirloch sich quetscht und dadurch einen den oberen Rand des Loches überragenden Kopf bekommt.

§. 7. Bei dem Pfichten der eiserne Gewichtstücke, welche, wenn sie von Gusseisen sind, vorher von Formsand gehörig gereinigt seyn müssen, ist folgendes Verfahren zu beobachten:

Zuerst wird das Normalgewichtstück auf die eine Waagschale gestellt und die zweite Schale mit beliebigen Gewichten (Tara) soweit beschwert, daß die Waage ins Gleichgewicht kommt. Dana wird, um den Einfluß einer etwaigen Ungenauigkeit der Waage zu verhüten, das zu berichtende Gewichtstück an die Stelle des Normalgewichtes auf die erstgenannte Schale gestellt, der zugehörige Justirpfropfen daneben gelegt und sofort Eisenschrot oder gekleinertes Blei so lange in das Justirloch gebracht, bis die richtige Schwere mit einem geringen Ueberschusse erreicht ist. Hierauf setzt man den Pfropfen in das Justirloch und treibt ihn, anfänglich mit leichten Hammerschlägen, dann aber mit Hilfe eines Aufsetzers von hartem Holze so fest ein, daß er ohne gänzliche Zerstörung nicht herausgenommen werden kann. Ist dieses geschehen, so wird das Gewichtstück noch einmal auf dieselbe Waagschale gesetzt, der etwa noch verbliebene geringe Ueberschuss an Schwere vom Kopf des Pfropfens abgenommen und letzterer sodann mit dem württembergischen Hirschhorn und dem Ortswappen des Pfichtamtes, je nach der Größe seiner Kopfhöhe ein- oder zweimal so gestempelt, daß jeder Versuch zum Ausheben des Pfropfens eine Zerstörung des Stempels zur Folge haben muß.

§. 8. Die in §. 3. Abs. 2 erwähnten Einsatzgewichte können sowohl zu der Schwere eines ganzen Pfundes, als auch zu der eines halben Pfundes eingerichtet werden, dürfen aber keine anderen, als die in §. 2 bezeichneten Gewichtstücke enthalten, und zwar:

entweder	
1 Stück zu 16 Loth,	
1 " " 8 "	
1 " " 4 "	
1 " " 2 "	
1 " " 1 "	

1 Stück zu 2 Quent,	
1 " " 1 "	
1 " " 2 Richtigpfennig,	
1 " " 1 "	
2 " je 1/2 "	

11 Stück = 1 Pfund.

oder	
1 Stück zu 8 Loth,	
1 " " 4 "	
1 " " 2 "	
1 " " 1 "	
1 " " 2 Quent,	
1 " " 1 "	
1 " " 2 Richtigpfennig,	
1 " " 1 "	
2 " je 1/2 "	

10 Stück = 16 Loth.

Statt der drei kleinsten Stücke kann der Einsatz auch 2 Stücke je zu 1 Richtigpfennig oder auch nur ein weiteres Stück von 2 Richtigpfennigen enthalten. Das kleinste Stück muß stets massiv gefertigt seyn.

§. 9. Die vorstehenden Einsatzgewichte erhalten auf der Oberfläche ihres Deckels, welcher mit dem Gehäuse selbst durch ein Charnier verbunden seyn muß, die Bezeichnung „1 Pfund“ oder „16 Loth“ mit Beifügung der Jahreszahl 1859 oder einer späteren. Die Bezeichnung des Gewichtes eines jeden einzelnen Einsatzstückes ist auf der inneren Bodenfläche anzubringen.

Bei der Pfichtung ist nicht allein darauf zu sehen, daß der ganze Satz das ihm gebührende Gewicht hat, sondern es muß auch jedes einzelne Stück geprüft, nach Umständen berichtigt und neben der Bezeichnung seines Gewichtes mit dem Stempel versehen werden.

Finden sich in einem Satz zu leichte Stücke, welche keiner Berichtigung fähig sind, so muß der Satz als ein Ganzes von der Stempelung zurückgewiesen werden, nachdem etwa vorhandene frühere Stempelzeichen an den fehlerhaften Stücken kasirt worden sind.

§. 10. Bei der Eintheilung des Pfundes in Gramme, wodurch die Proportionalgewichte für Brückenwaagen sich ergeben (Gesetz Art. 2, Absatz 2), sind Gewichtstücke zulässig von

200. 100. 50. 20. 10. 5. 2. 1 Grammen.

5. 2. 1 Decigrammen. 5. 2. 1 Centigrammen.

5. 2. 1 Milligrammen.

Die Stücke bis zu 1 Gramm erhalten die Form eines Cylinders mit Knopf, oder auch (für den Gebrauch bei Brückenwaagen) die Form viereckiger Scheiben mit gebrochenen Ecken, zu den kleinern Gewichten werden viereckige Blechstücke mit abgestumpften Ecken verwendet und kann hierzu auch Platin oder Silberblech genommen werden. Die Stücke bis zu 1 Gramm herab können auch in der Form von Einsatzgewichten gefertigt werden, so jedoch, daß das Grammsstück massiv ist.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 1 und 4 auch auf diese Gewichtstücke Anwendung.

§. 11. Die in §. 10 genannten Einsatzgewichte können enthalten

entweder	
1 Stück zu 200 Grammen,	
2 " je 100 "	
1 " zu 50 "	
1 " " 20 "	
2 " je zu 10 "	
1 " zu 5 "	
2 " je zu 2 "	
1 " zu 1 "	

11 Stück = 500 Grammen.

oder

1 Stück zu 100 Grammen,	
1 " " 50 "	
1 " " 20 "	
2 " je zu 10 "	
1 " zu 5 "	
2 " je zu 2 "	
1 " zu 1 "	

9 Stück = 200 Grammen.

oder

1 Stück zu 50 Grammen,	
1 " " 20 "	
2 " je zu 10 "	
1 " zu 5 "	
2 " je zu 2 "	
1 " zu 1 "	

8 Stück = 100 Grammen.

Die Bestimmungen des §. 9 gelten auch für diese Einsatzgewichte, mit der Ausnahme, daß in der Bezeichnung auf der Oberfläche des Deckels die Anzahl der im Satz enthaltenen Gramme anzugeben ist.

§. 12. Die den vorstehenden Bestimmungen entsprechenden Normalgewichtstücke werden nach dem durch Art. 1 des Münzvertrags vom 24. Janr. 1857 (Reg. Blatt Seite 48) eingeführten Münzgewichte hergestellt.

Sämmtliche Orte des Landes, in welchen Pficht-Anstalten bestehen, haben den Bedarf an Normalgewichtstücken zu Prüfung der Gewichte, welche zur Stempelung verlegt werden oder nach §§. 42 und 43 der Maasordnung zeitweise oder aus sonstigem Anlasse zu untersuchen sind, künftig ausschließlich von der Centralpfichtbehörde (§. 21.) zu beziehen und erhalten von dieser um den Selbstkostenpreis folgende Normalgewichtstücke:

- 1) einen Satz eiserner Gewichte von 4 Loth bis zu 100 Pfund (§. 2);
- 2) einen Satz massiver Gewichtstücke aus Messing von 1 Pfund abwärts bis zu 1/2 Richtigpfennig (§. 2) in einem Holzkästchen;
- 3) einen Satz massiver Gewichtstücke aus Messing nach der Eintheilung in Gramme in einem Holzkästchen, unter Beifügung der für Brückenwaagen zulässigen Formen (§. 10);
- 4) Einsatzgewichte, soweit solche als Muster in Abtrot auf Form und Eintheilung besonders verlangt werden.

§. 13. Die Pfichtämter haben darauf zu achten, daß die Gewichtstücke, welche sie pfichten, den Normalgewichtstücken möglichst gleichkommen, keinen Falls aber leichter sind; sie dürfen über-

gens auch nicht schwerer seyn, als nach §. 13. bei den zur Untersuchung kommenden gepfichteten Gewichtstücken zulässig ist.

§. 14. Von den Pfichtämtern dürfen nur solche Gewichtstücke berichtigt und gestempelt werden, welche bezüglich des Materials, der Bezeichnung, der Eintheilung und der Form den oben aufgeführten Vorschriften und Normalgewichtstücken gemäß gefertigt sind.

Es ist also namentlich nicht gestattet, Gewichtstücke des bisherigen Gewichtes durch Zugießen von Blei in das Loch am Boden schwerer zu machen und zu stampeln, oder auch schon vorhandene Zollgewichtstücke zu stampeln, welche von anderer Form, Eintheilung oder Bezeichnung sind.

Nur gestempelt sind nur solche Gewichtstücke anzusehen, welche den Stempel eines württembergischen Pfichtamtes tragen, mithin dürfen auch nach der Maasordnung vom 30. Novembr 1806 (Reg. Bl. Seite 145) §. 48 andere Stücke beim Verkehre nicht gebraucht werden, als solche, welche nach obigen Vorschriften gefertigt und von einem württembergischen Pfichtamt gestempelt sind.

§. 15. Die Stempelung der Gewichtstücke aus Messing oder aus Bronze, sowie von allen Grammgewichtstücken (§. 10) ist nur denjenigen Pfichtämtern gestattet, bei welchen ein Mann sich befindet, von dem zuverlässige Wägungen mit feinen Waagen zu erwarten sind.

Die Befähigung zu solchen Stempelungen wird von dem Oberamt nach Rücksprache mit der Centralpfichtbehörde (§. 21) erteilt; sie erlischt bei Änderungen in der Person des Pfichtamtes und kann außerdem bei Entdeckung von Ungenauigkeiten jederzeit zurückgenommen werden.

§. 16. Den Pfichtämtern ist nicht gestattet, vom 1. April 1859 an fernerhin Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichtes zu pfichten; dagegen haben sie Gewichtstücke des neuen Landesgewichtes von diesem Tage an zu pfichten und zu stampeln.

Im öffentlichen Verkehre dürfen die neuen Gewichtstücke von diesem Tage an gebraucht werden, wessern die älteren Gewichtstücke aus den Verkaufslökalen entfernt sind.

Vom 1. Januar 1860 an aber muß das neue Gewicht überall im Lande zur ausschließlichen Anwendung kommen und das alte Gewicht aus den Verkaufslökalen beseitigt seyn.

§. 17. Alle Verbote und Strafandrohungen, welche durch die Gesetz, insbesondere auch durch das Polizeistrafgesetz vom 2. Oktober 1839, Artikel 78 bis 80 gegen den Gebrauch beziehungsweise das Festhalten und den Verkauf von unrichtigen oder ungestempelten Gewichtstücken ausgesprochen sind, beziehen sich vom 1. Januar 1860 an auf alle Gewichte, welche nicht den oben gegebenen Vorschriften gemäß gefertigt und gestempelt sind, also namentlich auch auf die Gewichtstücke des bisherigen Landesgewichtes, wenn diese gleich gestempelt sind, sowie auf die Zollgewichtstücke, welche nicht den Stempel eines württembergischen Pfichtamtes tragen, außer auf die Delgefäße, welche zum Verkauf

des Oeles nach dem bisherigen Gewichte gepfechter waren.

Die Polizeibehörden haben deshalb die in §. 46 der Maafordnung vorgeschriebene Visitation, ob richtige Gewichte beim Verkehre gebraucht werden, öfters vorzunehmen, hierbei ist namentlich auch darauf zu sehen, daß die Richter nach dem neuen Gewichte verkauft werden.

§. 18. Wenn die Richtigkeit früher gepfechter Gewichtstücke zu untersuchen ist (Maafordnung §§. 42, 43), so müssen dieselben gehörig gereinigt übergeben werden, und es haben sodann die Psechtämter das in §. 7 vorgeschriebene Verfahren des Wägens der eisenen Gewichte mittelst Tara gleichfalls zu beobachten, damit Fehler, welche etwa an der Waage vorhanden seyn könnten, nicht auf das Wägen der Gewichtstücke Einfluß äußern.

Findet sich bei diesen Untersuchungen ein Gewichtstück um mehr, als höchstens um die nachstehenden Beträge schwerer, so ist es zu berichtigen, ebenso wenn es um dieselben Beträge leichter geworden ist, als das Normalgewicht, und zwar muß, soweit die Berichtigung nicht durch einfache Veränderungen am Pfropfen thunlich ist, der alte Pfropfen ausgebohrt und ein neuer eingesetzt werden, wofür der Psechter, wenn er dieß besorgt, besonders belohnt wird.

Vom Normalgewicht darf aufwärts oder abwärts abweichen:

a) bei eisernen gewöhnlichen Gewichten:

das Stück von 100 Pfund um 1 Loth,	
" " " 50 " " 2 Quentchen,	
" " " 25 " " 1 " "	
" " " 20 " " 1 " "	
" " " 10 " " 3 Richtigpfennig,	
" " " 5 " " 2 " "	
" " " 4 " " 2 " "	
" " " 3 u. 2 " " 1 " "	
" " " 1 Pfund 16. 8. 4 Loth um 1/2 Richtigpfennig.	

b) bei messingenen oder bronceenen gewöhnlichen Gewichten:

das Stück von 1 Pfund um 400 Milligramme,	
" " " 16 Loth " 300 " "	
" " " 8 " " 200 " "	
" " " 4 " " 150 " "	
" " " 2 " " 80 " "	
" " " 1 " " 50 " "	

die kleineren Stücke, welche im Einsatz zusammen 1 Loth wiegen, im Ganzen um 50 Milligramme,

c) bei Grammgewichten:

das Stück von	
200 Grammen um 50 Milligramme,	
aus Eisen um 300 " "	
100 Gramme um 30 " "	
aus Eisen um 200 " "	
50 Gramme um 25 " "	
aus Eisen um 100 " "	
20 Gramme " 20 " "	
10 " " 15 " "	
5 " " 10 " "	
2 " " 4 " "	
1 " " 2 " "	

Bei den Einsatzgewichten darf der ganze Einsatz nicht schwerer oder leichter seyn, als bei einem massiven Gewichtstück von der Schwere des Einsatzes zulässig ist.

§. 19. Die bisherigen Normalgewichte der Psechtämter sind von diesen an die Ortsvorsteher abzugeben und nach dem 1. Januar 1860 zu vernichten oder versiegelt auf dem Rathhause aufzubewahren.

Originalgewichte der Lagerstädte sind durch die K. Oberämter nach dem genannten Tag an das K. Münzamt einzusenden.

§. 20. Die Bestimmung der Psechtgebühren bleibt nach §. 49 der Maafordnung den Gemeinderäthen fernertun überlassen; sie sind von diesen alsbald neu zu reguliren, dürfen jedoch mit Rücksicht auf die große Zahl der zur Psechtung kommenden Gewichte bis zum Ende des Jahres 1859 nicht höher gestellt werden, als ohne Einrechnung der Vergütung für Pfropfen und Blei oder Eisenschrot,

für 1 Gewichtstück unter 5 Pfund auf 3 fr.	
" 1 " " von 5 " " 5 " "	
" 1 " " " 10 " " 8 " "	
" 1 " " " 20 " " 10 " "	
" 1 " " " 25 " " 12 " "	
" 1 " " " 50 " " 18 " "	
" 1 " " " 100 " " 24 " "	
für ein messingenes oder bronceenes Einsatzgewicht von 1 Pfund 15 fr.	
" " " " von 16 Loth 12 fr.	

§. 21. Die Einrichtungen zur Verfertigung und Richtigstellung der an die Psechtämter des Landes zu versendenden Normalgewichte, sowie die in §§. 1, 12 und 15 dieser Verordnung vorgesehenen Funktionen der Centralpsechtbehörde werden bis auf weitere von Uns zu erlassende Anordnung von der Centralstelle für Gewerbe und Handel in ihrem Verwaltungs-Massschusse besorgt.

Derselben kommt ferner zu: die Sorge für die Herstellung genügender und richtiger Waagen der Psechtämter, die technische Aufsicht über das Psechten der Gewichte durch solche und die Untersuchung und Berichtigung der Normalgewichte der Psechtämter.

Die Vorschrift der §§. 28, 31 und 41 der Maafordnung, welche einen Theil dieser Geschäfte den Psechtämtern der Lagerstädte zuweist, tritt für die Gewichte außer Wirkung; auch gehen die Funktionen des Centralpsechamts in Abticht auf die Richtigstellung der Originalgewichte der Psechtämter dieser Lagerstädte auf die Centralstelle über, wogegen denselben die Psechtung und Berichtigung der Medicinal- und Goldgewichte nach Maßgabe der Verordnung vom 29. November 1843 (Reg. Bl. Seite 799) fernertun zugewiesen bleibt.

Unser Minister des Innern ist mit der Vollziehung dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben, Wizza, den 28. Januar 1859.

Wilhelm.

Der Minister des Innern: Linden.

Auf Befehl des Königs,

Der Chef des Geheimen-Cabinetts: Mauclet.

Forstamt Schorndorf. Eichenrinde-Verkauf.

Montag den 14. dies von Vormittag 9 Uhr an, wird auf der Forstamts-Kanzlei dahier der diesjährige muthmaßliche Ertrag an eichener Gerbrinde, geschätzt zu 58 Klafter Grobrinde und 1295 Wellen glatter und Glanzrinde im Revier Hohengehren; zu 18 Klafter Grobrinde im Revier Geradstetten und zu 10 Klafter Grobrinde im Revier Oberurbach, im Aufstreich verkauft werden.

Kaufsliebhaber, welche zuvor die Rinde an dem zum Schälen bestimmten eichenen Holze zu besichtigen wünschen, hätten sich deshalb an den betreffenden K. Revierförster zu wenden. Schorndorf, 3. März 1859.

Königl. Forstamt. Plieninger.

Forstamt Lorch. Revier Welzheim. Holz-Verkauf.

Am Samstag den 12. d. M. werden im Staatswald hintern Schildgehren (sog. Brantwein schlägle versteigert: Tannen = Floswieden 400 Stück, buchene Prügel 1/2 Klafter, birchene Scheiter 1/2 Klafter, Prügel 2/2 Klafter, aspene Scheiter 8/2 Klafter, Prügel 58 Klafter, Nadelholz-Prügel 1/2 Klafter, Reisach-Wellen aufgebunden buchene 738 Stück, aspene 700 Stück, auf Maden 550 Stück.

Zusammenkunft früh 9 Uhr auf der Welzheim-Mudersberger Straße bei der sog. Winterles-Wies.

Lorch den 3. März 1859.

Königl. Forstamt. Diellen.

Oberamt Schorndorf. Steinelieferungs- und Berkleinerungs-Altkorde, auch Dohlenbau-Altkorde.

Die unterzeichnete Stelle wird an den hienach verzeichneten Orten die Lieferung von Steinen zur Unterhaltung der Staatsstraßen wiederholt veranordnen, und dabei zugleich auch Altkords-Verhandlungen über das Kleinschlagen der Steine für die Stuttgart-Kördlinger Route vornehmen, und zwar:

Am Montag den 7. d. M. Morgens 8 Uhr auf dem Rathhaus zu Geradstetten für die Markungen Grunbach, Geradstetten und Hebsack.

Am gleichen Tag Vormittags 10 Uhr auf dem Rathhaus zu Winterbach, für die Markung Winterbach.

An demselben Tag Nachmittags 1 Uhr auf dem Rathhaus zu Schorndorf für die Markung Schorndorf, Distrikt I. und II.

Am gleichen Tag Abends 4 Uhr auf dem Rathhaus zu Unterurbach für die Markungen Ober- und Unterurbach.

Am Dienstag den 8. d. M. Vormittags 9 Uhr auf dem Rathhaus zu Oberberken für die Markungen Ober- und Unterberken und Forstboden.

Bei diesen Verhandlungen werden auch Offerte über die Lieferung von Fluß-Kies angenommen.

Ferner wird in Geradstetten zugleich der zu 195 fl. 38 fr. veranschlagte Neubau der Deckdohle bei Nr. 2627 der Markung Geradstetten wieder verankordert werden.

Den 2. März 1859.

K. Straßenbau-Inspektion Gmünd.

Geradstetten.

Handlungshaus-Verkauf.

Aus der Mantmasse des Carl Friedrich Hops, Kaufmann in Geradstetten kommt am Donnerstag den 17. März

Vormittags 9 Uhr

das in Nr. 2, 4 und 6 des Amtsblatts beschriebene Haus angekauft für 1,100 fl. auf dem Rathhaus in Geradstetten zum zweitenmal in öffentlichen Aufstreich, wozu die Liebhaber eingeladen werden.

Den 26. Februar 1859.

K. Amtsnotariat Beutelsbach. Fischer.

Schorndorf.

Am nächsten Montag, Nachmittags 2 Uhr wird auf dem Rathhaus im öffentlichen Aufstreich verpachtet:

ein Allmandstück II Classe im Aichenbach, bisheriger Pächter Jakob Föhl;

ferner Nachmittags 3 Uhr der früher von Magdalene Bühler gepachtete Zwingertheil hinter Todengräber Hindes Haus;

der früher Fräulein Lotte Rapp gehörige Walltheil sammt Gärten, sowie

die 4 demolirte Plätze ebendaselbst.

Liebhaber wollen sich auf dem betr. Platze einfinden. Stadtpflege. Herz.

Schorndorf.

Die unterzeichnete Stelle sucht einen jungen Menschen von 16 Jahren bei einem Bauren oder Weingärtner vorläufig ohne Lohn unterzubringen.

Hospitalpflege. Laur.

Holz-Verkauf

in dem Spitalwald Sahlen bei Baireuth.
Dienstag den 8. März von Morgens 8 Uhr an
gegen baare Bezahlung:

- 11 1/2 Klafter buchene Scheiter,
- 15 — buchene Prügel,
- 3/4 — gemischte Scheiter,
- 1 — gemischte Prügel,
- 3 1/2 — birchene Scheiter,
- 2 1/4 — birchene Prügel,
- 3/4 — aspene Scheiter,
- 29 1/4 Stück buchene Wellen,
- 489 — gemischte " sobann
- 100 — birchene " " "
- 2 Stück Buchen 24' lang und 5" mit. D.
- 8 — Hagbuchen 8—16' lang, 10—15" D.
- 11 — Birken 8—16' lang, 12—16" m. D.

und
3 — Eichen auf dem Stoc.
Zusammenkunft im Schlage.
Schorndorf den 2. März 1859.
Hospitalkpflge. Laur.

Abstreichs-Verhandlung.

Das Brechen und Beführen von 60—70 Kof-
lasten Kleinsteine, welche auf der Kaiserstraße bei
der Goldschmieds-Klinge für die Markung Schorn-
dorf aufzuführen sind, sowie die Fertigung einer
Dohle eben daselbst von 22—24 Schuh lang, wel-
che mit Sandstrichen gebaut wird und in der Nähe
des Stadtwalds gebrochen werden können, wird im
öffentlichen Abstreich verankündigt.

Zu dieser Verhandlung werden sowohl Hiesige
wie auch Auswärtige Montag den 7. März Nach-
mittags 2 Uhr auf das hiesige Rathhaus eingeladen.
Feldwegemeister am a

Gegen gefehliche Sicherheit liegen einige hundert
Gulden zu 4 1/2 Procent zum Ausleihen vorhanden.
Namenlistenpflge. Krauß.

Von der Arm-Rastpflge ist 1/4 Weinberg in
der Steinhölde zu verkaufen, solcher kommt Mo-
ntag den 14. März Nachmittags 2 Uhr auf dem
Rathhaus zum Aufstreich.

Nächsten Montag, Nachmittags 2 Uhr,
wird auf dem Rathhaus der Pforch auf 7
Nächte im öffentlichen Aufstreich verkauft.

Privat - Anzeigen.

Schorndorf.

Für die viele herzliche Theilnahme, die wir
bei dem plötzlichen Hinscheiden unseres l. Gat-
ten, Waters und Großvaters so reichlich er-
fahren durften, wie für die so zahlreiche Be-
gleitung zu seiner Ruhestätte, sagen wir un-
sere gerührtesten Dank und empfehlen uns
jetzernerem Wohlwollen.

Friederike Eisenlohr,
mit der Tochter und Enkeltochter
Bertha und Marie Eisenlohr.

Schorndorf.

Vereinsgewichte & Waagenempfehlung.

Ich erlaube mir hiermit anzuzeigen, daß ich
von dem, mit dem 1. Januar 1860 einzu-
führenden Gewicht einen entsprechenden gepfech-
teten Vorrath halte. Eiserne Gewichte von
1/2 Pfund bis 100 Pfund, sowie messingene
Einfäße mit Deckel und in soliden Holzleuis
von 1/2 Nichtpfennig bis 1 Pfund und von
200 Grammen bis 1 Milligramme, welche
ich zur geneigten Abnahme bestens empfehle.
Auch werden alte Gewichte zu den höchsten
Preiffen angenommen. Bei dem Andrango
welcher voraussichtlich zur Zeit der Einführung
stattfinden wird, wäre es gut, wenn der Be-
darf in Bälde aufgegeben würde, um die Herrn
Besteller nach Wunsch bedienen zu können.

Zugleich empfehle ich mich im Anfertigen
von Balken-, Schnell- und Decimalkwaagen,
wie ich auch alle und jede Rectification der-
selben prompt und billigt besorge.

Wilhelm Maier,
Zeugschmied und Pflchmeister.

Schorndorf.

Geschäfts-Empfehlung.

Da ich mich hier niedergelassen habe
so empfehle ich mich als Maler, Lackirer
und Tapezierer zu Stadt und Land.
Mein äußerstes Bestreben soll es seyn,
das Publicum sowohl durch schöne als
auch billige Arbeit höchlichst zu bedienen.

Wilhelm L. Häberle,
Maler, Lackirer und Tapezierer.

Schorndorf.

Geschäfts-Empfehlung.

Ich erlaube mir einem geehrten Publicum
ergebenst die Anzeige zu machen, daß ich mich
hier als Schuhmacher-Meister niedergelassen
habe. Ich empfehle mich deshalb in allen
in dieses Fach einschlagenden Arbeiten. In-
dem ich solide und dauerhafte Waare, sowie
möglichst billige und schnelle Bedienung zu-
sichere, bitte ich um gütiges Wohlwollen.

Christian Walker, Schuhmachermeister.
wohnhaft in dem früher von Nagelschmied Desarle
bewohnten Hause in der neuen Straße.

Daniel Laiz hat seine untern Logis zu ver-
mieten.

Schorndorf.

Garten-Sämereien in frischer Qualität, ewi-
gen und dreiblättrigen Kleesamen, empfiehlt
Christian Weitbrecht.

Schorndorf.

Schöner Esersamen ist zu haben bei
Seilermeister Laurer.

Schorndorf.

Samen-Empfehlung.

Frischen Blumen- und Garten-Samen in
bester Qualität empfiehlt sowohl für Händler
als auch im Detail bestens

Johannes Kraiß, neue Straße.

Schöne Ackerbohnen hat zu verkaufen
Christian-Krauß.

70 Bund Stroh hat zu verkaufen
Rike Götler.

Es hat Jemand ein freundliches Logis für eine
stille Familie auf Georgi d. J. zu vermieten.
Wer? sagt die Redaction.

Eine ganz neumelke und eine
stark halbrichtige Kuh, sowie ein
neuer Wagen mit eiser-
nen Achsen sammt Zugehör, auch
Pflug und Egge sind zu kaufen,
wo? sagt die Redaction.

G m ü n t.

In der Sternhalde sind circa 400 Etr.
Heu und 100 Etr. Dehrd in jeder Be-
ziehung von vorzüglicher Beschaffenheit im
Ganzen oder in Parthien feil. Fester Preis:
2 fl. 12 kr., Haftgeld: 30 kr., Abfuhr vor
dem 1. Juni d. J.

Gutleser Fried.

Großheppach.

Weber-Gesuch.

Bei dem Unterzeichneten finden 5 gewandte
Weber gegen guten Lohn dauernde Beschäf-
tigung.

Fried. Wohlgenuth,
Corsettenweber.

Oberberken.

Alt Georg Weinhardt hat 600 bis 800 fl.
zu 4% Procent aus freier Hand gegen ge-
fessliche Sicherheit zu vergeben.

Winterbach.

Der Unterzeichnete hat 450 fl. Pflegschafts-
Geld zu 4% Procent zum Ausleihen bereit
liegen.

Müller, Schäfer.

Schorndorf.

Geld-Offert.

Der Unterzeichnete hat 1000 fl. zu 4 1/2%
aus Auftrag auszuleihen.

Amtdnotar Baur.

Schorndorf.

800 fl. hat aus Auftrag auf einen oder
mehrere Posten gegen doppelte Versicherung
auszuleihen

W. Müller, Buchbinder.

Schorndorf.

1300 fl. wünscht gegen gefessliche Sicher-
heit auf 1 oder 2 Posten auszuleihen

Saisensieder Schmid.

Schorndorf.

80 Gulden Pflegschaftsgeld hat auszuleihen
A. F. Widmann.

Plüderhausen.

300 fl. und 200 fl. aus der Weller'schen
Pflegschaft liegen gegen gefessliche Sicherheit
bei dem Unterzeichneten parat.

Den 27. Februar 1859.

C. Müller, Stiftspflg.

Schornbach.

350 fl. Pflegschaftsgeld zu 4 1/2 Procent
liegen zum Ausleihen parat bei

Müller Bareiß.

Winterbach.

194 fl. Pflegschaftsgeld liegen gegen ge-
fessliche Sicherheit zu 4 1/2 Procent zum Aus-
leihen bereit bei

Bäder Fischer.

95 fl. Pflegschaftsgeld sind gegen gefessliche
Sicherheit und 2 1/2% Verzinsung zu erheben.
Wä wem? sagt

die Redaction.

Durch die vielen Nachfragen nach dem Recept das
neuen Baschverfahrens veranlaßt, habe ich
davon besondere Abdrücke gemacht und sind solche
zu 1 kr. zu haben in der

C. F. Mayer'schen Buchdruckerei.

Heinrich Guttenmann, Dürer hat aus Auftrag
zu verkaufen: 2 1/2 B. Aker in Gindchen, welcher
sich zu einem Alee eignet.

Auf mein Baumgut h. sind weitere 7 fl.
gebieten worden. Der Preis desselben steht jetzt auf
124 fl. und kommt Montag den 7. März wieder-
holt in Aufstreich. **Hein. Grim's Witwe.**

1/2 Morgen bis 3 Viertel Wiesen sucht sofort
zu pachten

Göh, Sägmüller.

Bei allen Verkäufen, wo nichts anderes bestimmt ist, gilt die Bedingung, daß der Kaufschilling bei Ertheilung des gerichtlichen Erkenntnisses baar zu bezahlen ist.
Unsichere Kaufslustige haben einen tüchtigen Bürgen und Selbstzähler zu der Aufstreichs-Verhandlung mitzubringen, sonst könnten sie Gefahr laufen, von der Steigerung zurückgewiesen zu werden.

Eigenthümer	Beschreibung	Preis.	Bezeichnung des mit dem Verkauf Beauftragten.	Bekanntmachung (die wie viele).	Tag des Aufstreichs.
des Verkaufs-Gegenstandes.					
Johann Jacob Bühler, Tagelöhner.	Ein 2st. Wohnhaus und Scheuerlen, unter Einem Dach, in der Vorstadt, mit getrenntem Keller, neben Härber Pfister u. Ehr. Maier, Br.-N. 350 fl. m. a. f. m. Aufschlag	300 fl.	Gemeinderath V. o. l.	Zweite.	Montag den 7. März Nr. 2 Pl.

Nächsten Sonntag haben
Bäckerei
Ehr. Obermüller. Ankele. Hey.

Verschiedenes.

Die Feuerzange. Bei dem Magistratsrathe des Städtchens R. hatte sich eines Abends eine muntere Gesellschaft versammelt. Man prias die Vortrefflichkeit der Speisen und Getränke, die Güte der Geber, man staunte über das hübsche und bequeme Haus, die freundliche Einrichtung, und Gott weiß noch über was Alles.

Das Theuerste jedoch haben Sie, meine verehrteste Gäste vergessen! sagte der Hausherr.

Und das wäre? fragten Alle.
Diese Feuerzange! sie kostet mich in Summa 6000 fl. Alles lachte.

Sie lachen sagte der Hausherr, aber es ist wahr. Doch hören Sie. Sie kennen wohl alle den früheren Zustand unserer Wohnung, sie war nicht so hübsch, aber wir lebten doch zufrieden. Da hat mich eines Tages meine Frau, statt der alten Feuerzange eine neue zu kaufen. Ich willigte ein, und um ihr eine Freude zu bereiten, kaufte ich diese hübsche. Hätte ich sie nie gekauft: — denn kaum war sie im Hause, so pastete der alte Ofen nicht mehr. Eine so hübsche Feuerzange und ein so alter Ofen! hieß es. Ich sah es ein, oder vielmehr um Ruhe zu haben, mußte ich es einsehen. — Zum neuen Ofen gehört ein neues Zimmer, dem folgte die Einrichtung. Ein Zimmer war fertig, ganz neu. Ich bedachte ob dem, was nun folgen sollte! — dem Wohnzimmer folgte das Schlafzimmer, die Küche zc. zc., dem unteren Stockwerk das obere.

Da hieß es immer: „wenn nur das Äußere dem Inneren gleich wäre!“

Ich behauptete dagegen stets, der Mensch muß vor Allem auf das Innere sehen, ist nur dieses rein, dann mag das Äußere feyn, wie es will!

Aber was hilft alle Philosophie gegen den Willen einer Hausfrau? — Bald erhob sich am Haufe das Gerülte: ich mußte um des lieben Friedens willen.

Als ich die letzte Rechnung gezahlt, hatte ich volle 6000 fl. ausgegeben. Bei der Rechnung liegt die

alte Feuerzange: ich habe sie zur steten Erinnerung aufbewahrt.

Die Hausfrau lächelte, die anwesenden Frauen winkten ihr Beifall zu. Die Herren aber gelobten in ihrem Innern, die Geschichte mit der Feuerzange niemals zu vergessen, und es gab für manche derselben seitdem nichts Schrecklicheres, als die Bitte: Lieber Mann! eine neue Feuerzange!

Was ist eine Perücke? Auf diese Frage wurde neulich die Antwort ertheilt: „Eine falsche Behauptung.“

Charade.

Erste und zweite Sylbe.

Speisen mancher Art
Werden so verwahrt;
Aber dein Gesicht
Lieb' ich also nicht.

Dritte und vierte Sylbe.

Wie ich doch tragen und drehen kann,
Wie ich doch laufen und spielen kann,
Wie ich ernähren und tödten kann,
Ohne Arm und Bein,
Packt mich aber Einer an,
Werd' ich gleich zu Stein!

Das Ganze.

Alle vier Elemente
Inniglich gefellt
Sehn um sich versammelt
Da die schöne Welt.

Während Luft sich hebet,
Läuft das Wasser fort,
Und die Erde klettert
Draus am Steine dort;

Feuer ohne Flammen,
Wärme kam hinzu.
Alle vier zusammen
Trink ich nun dir zu.

Auflösung der Charade in Nr. 16:
Stammbau.

Redigirt, gedruckt u. verlegt von C. F. Mayer.

Amts- und Intelligenzblatt

Für den

Oberamts-Bezirk Schorndorf.

Nr. 19.

Dienstag den 8. März

1859.

Ämtliche Bekanntmachungen.

Schorndorf. Die Orts-Vorsteher werden hiemit in Kenntniß gesetzt, daß nächstehende Jünglinge heute den Huldigungs-Eid abgelegt haben, wovon in den Ruggenrechts-Registrierbüchern Vermerkung zu machen ist:

Schorndorf. Wiedmann, Christian Gottlob. Manz, Carl Gottlob. Ziegele, August Friedrich. Kieß, Carl Gottlieb. Weigel, Christian Friedrich Adolf. Riehmater, Louis Christof. Gmehle, Carl David. Schaal, Wilhelm Gottlieb. Sawegler, Adolf Gottlob.

Adelberg. Specklaub, Johannes. Böhrle, Christian Gottlob. Baierck. Fröcher, Gottlieb. Bischoff, Christof. Casper, Wilhelm. Krapf, Johannes. Baltmannsweiler. Scharpf, Gottlieb. Traub, Georg Friedrich. Scholz, Johann Georg. Schlob, Jacob Friedrich.

Beutelsbach. Vollmer, Wilhelm. Schweinle, Johannes. Bublbrunn. Bredt, Johann Georg. Geradstetten. Schaal, Immanuel Friedrich. Reichert, Georg Friedrich. Haller, Gottlob. Thonh, Jacob Friedrich. Wahlenmayer, Carl Friedrich.

Hebsack. Schiller, Gottfried. Schandacher, Joh. Daniel. Höflinswärd. Seitz, Johann Georg. Hohengehren. Unrath, Daniel. Zoller, Daniel. Zeller Friedrich. Schwill, Wilhelm. Zeller, Christian.

Miedelsbach. Köhl, Johann Michael. Mißner, Johann Gottlieb. Schaal, Johann Michael Friedrich. Ehemann, Gottlieb. Schaal, Johann Gottlieb. Sommer, Johann Christof. Herrmann, Gottfried Wilhelm. Sommer, Johann Georg. Vilmann, Johann Christian. Schaal, Johann Friedrich. Strim, Wilhelm.

Oberberken. Scher, Philipp. Oberurbach. Manz, Jacob Friedrich. Ehemann, Joh. Gottlieb. Rohrborn. Büb, Daniel.

Steinenberg. Cronmüller, Michael. Ehemann, Johannes. Bek, Georg Friedrich. Bauer, Johann Georg. Bauer, Michael. Höfer, Carl Gottlieb. Kändler, Gottlieb.

Vorderweißbuch. Wenz, Johann Christian von Streich. Schwarz, Georg Michael von Birkenweißbuch. Streib, Georg von Vorderweißbuch. Krautter, Carl Friedrich von Streich. Weiler. Neher, Johann David.

Winterbach. Dilger, Georg Friedrich. Zehner, Gottlieb Friedrich. Dabel, Immanuel Gottlieb. Fülger, Joh. Georg. Füllger, Johannes.
Den 2. März 1859.

Königl. Oberamt.
Strölin.

Schorndorf.
(Stäubiger-Aufruf.)
Auf den im vorigen Monat erfolgten Tod der verstorbenen Person sind die Verlassenschafts-Bezeugungen vorzunehmen, und zwar:

Schorndorf.
Marie Mayer, ledig.
Joseph Seibel, Hütnachts, Ehefrau.
Heinrich Ludwig Eisenlohr, Kaufmann.

Michael Maier, Tagelöhner.
Andreas Metz, Webers Ehefrau.
Hauersbrunn.
Joh. Georg Krzer's Witwe (Berni-Übergabe).
Johannes Kröz, Weibgar.
Miedelsbach.
Jakob Traub's Witwe.
Oberurbach.
Andreas Schleierbach, Bauer.